

BSpG 1 K 03/2016

Urteil

In Sachen

des TSV Anderten v. 1897 e.V. mit dem Sitz in Hannover

Einspruchsführer

vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Ortwin Posselt,

gegen

den Deutschen Handballbund e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund
vertreten durch den Präsidenten Andreas Michelmann,

Antragsgegner

GIW Meereshandball e.V. mit dem Sitz in Wunstorf
vertreten durch Herrn Olaf Taubert

Beteiligter

wegen Wertung des Spiels GIW Meereshandball 2007 e.V. gegen TSV Anderten v. 1897 vom 4.6.2016
(Qualifikation zur Jugendbundesliga)

hat die 1. Kammer des Bundesportgerichts

durch

Dr. Markus Sikora, als Vorsitzenden,
Horst Flum, als Beisitzer
Falko Pühler, als Beisitzer

am 9.6.2016 im schriftlichen Verfahren nach telefonischer Beratung für Recht erkannt:

1. Der Einspruch des TSV Anderten v. 1897 e.V. wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die Auslagen trägt der Einspruchsführer. Die Auslagen des Verfahrens werden auf 150 EUR festgesetzt.

Sachverhalt

Das Qualifikationsspiel zur Jugendbundesliga Nr. 006 zwischen dem Beteiligten und dem Einspruchsführer am 4.6.2016 in Groß Lafferde endete mit dem Ergebnis 23:22 zu Gunsten des Beteiligten. Zur Halbzeit stand es 11:10 für den Beteiligten. In der 2. Halbzeit verletzte sich der in der Einspruchsschrift vom Einspruchsführer

als „Führungsspieler“ bezeichnete Spieler Nr. 15. Er musste verletzungsbedingt auf Verlangen außerhalb des Spielfelds behandelt werden. Während der zweitgenannte Schiedsrichter ihm mitteilte, dass er nach Verlassen des Spielfelds erst bei erneutem Ballbesitz seiner Mannschaft wieder am Spielgeschehen teilnehmen dürfe, teilte der erstgenannte Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des Einspruchsführers mit, dass der Spieler Nr. 15 erst nach zwei Angriffen seiner Mannschaft wieder eingesetzt werden dürfe. Letzteres wurde vom Einspruchsführer befolgt.

Im Spielberichtsbogen wurde der Einspruch durch den Einspruchsführer angekündigt. Zur Begründung wurde auf einen Anhang verwiesen, dem sich entnehmen lässt, dass sich der Einspruch gegen die Anordnung richtet, dass der Spieler Nr. 15 für zwei Angriffe nach seiner Behandlung pausieren musste. Der Anhang ist weder vom Einspruchsführer, noch von den Schiedsrichter oder Dritten unterschrieben.

Mit Schreiben vom 6.6.2016, eingegangen in der DHB-Geschäftsstelle am selben Tag per E-Mail und am 8.6.2016 auf dem Postweg hat der Einspruchsführer Einspruch eingelegt gegen die Wertung des vorgenannten Spiels.

Der Antragsteller trägt im Kern vor, dass die Schiedsrichter mit der Anweisung, dass der Spieler Nr.15 für zwei Angriffe pausieren müsse, gegen die IHF-Regel 4:11 in der Weise verstoßen hätten, dass sie diese in einer Fassung angewandt hätten, die erst zum 1.7.2016 in Kraft trete. Hierbei handele es sich um einen spielentscheidenden Regelverstoß, weil der Einspruchsführer bis dahin geführt habe (17:18). Anschließend sei das Spiel „gekippt“.

Beantragt wurde eine Entscheidung im Eilverfahren gem. § 36 RO, die der Vorsitzende der Kammer mit Verfügung vom 6.6.2016 abgelehnt hat, weil die Kammer rechtzeitig entscheiden konnte.

Der Antragsteller beantragt demgemäß,

die Wertung des Spiels 006 der Qualifikation zur Jugendbundesliga vom 4.6.2016 zwischen dem Beteiligten und dem Einspruchsführer aufzuheben und die Partie neu anzusetzen.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt, wohl aber durch seinen Vizepräsidenten Recht darauf hingewiesen, dass es seiner Auffassung nach an einem spielentscheidenden Regelverstoß fehle.

Der Beteiligte beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Er trägt im Kern vor, dass die (fehlerhafte) Regelauslegung durch die Schiedsrichter für beide Mannschaften gegolten habe. Dadurch sei dem Einspruchsführer kein Nachteil entstanden. Zudem habe der Beteiligte keine Kenntnis von dieser Regelanwendung gehabt, so dass sie nicht als taktisches Mittel habe eingesetzt werden können.

In der auf Bitten der Kammer abgegebenen Stellungnahme der Schiedsrichter bestätigen diese den Sachverhalt im Wesentlichen. Sie bestätigten zudem auf Nachfrage, dass die Anlage zum Spielbericht, in dem sich die näheren Ausführungen zum Einspruch befinden, zwar von niemanden unterschrieben wurde, wohl aber von den Mannschaftsverantwortlichen und ihnen nach dem Spiel in der Kabine zur Kenntnis genommen wurde, nachdem der Text laut vorgelesen worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung gem. § 30 Abs. 1 lit. a) Rechtsordnung (RO) zur Entscheidung zuständig. Auch die Durchführungsbestimmungen zur Qualifikation zur Deutschen Jugendhandballbundesliga männlich für die Spielsaison 2016/2017 (Dfb) weisen in Teil A. II. Ziff. 14 Einsprüche der 1. Kammer des Bundessportgerichts zu. Der Einspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt. Er war zunächst im Spielberichtsbogen selbst angekündigt und in der in Bezug genommenen Anlage hinreichend klar umschrieben worden (§ 34 Abs. 4 lit. b) RO) und innerhalb der von § 39 Abs. 1 lit. a) RO gesetzten Frist an die Geschäftsstelle übermittelt worden. Zugleich waren die Gebühren und der von der Rechtsordnung geforderte Auslagenvorschuss fristgerecht bezahlt worden. Schließlich ist der Einspruch statthaft, § 34 Abs. 2 lit. b) RO.

II.

In der Sache vermag der Einspruchsführer hingegen nicht durchzudringen.

1.

Soweit der Einspruch sich gegen die Entscheidung der Schiedsrichter nach dem verletzungsbedingten Verlassen des Spielfelds des Spielers mit der Nr. 15 richtet, handelt es sich nicht um eine Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter, die gem. § 55 Abs. 1 RO unanfechtbar wäre, sondern um die Frage, ob ein spielentscheidender Regelverstoß gegeben ist. Ein solcher liegt nämlich richtigerweise jedenfalls dann vor, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld (Verletzung des Spielers Nr. 15 und Verlassen des Spielfelds auf Verlangen) tatbestandlich richtig erfasst haben, dann aber unter Verkennung der rechtlichen Grundlagen eine regeltechnisch unzutreffende Entscheidung fällen. Vorliegend geht es einzig darum, ob die Anwendung der Regel 4:11 in der Fassung vom 1.7.2016 erfolgte und falls ja, ob dieser Regelverstoß spielentscheidend war.

2.

Zwar ordnet Teil A. I. 2. der Dfb einerseits an, dass nach den IHF-Regeln in der jeweils geltenden Fassung gespielt wird und andererseits ist eine Änderung von Regel 4:11, Abs. 1 IHF erst zum 1.7.2016 vorgesehen (vgl. die Bekanntmachung auf : http://dhh.de/fileadmin/downloads/satzungen_ordnungen/IHF-Regelaenderungen_2016_ALL.pdf), wonach ein verletzter Spieler erst nach drei Angriffen seiner Mannschaft das Spielfeld wieder betreten darf.

Letztlich kann offen bleiben, ob ein Regelverstoß vorliegt, weil selbst für den Fall, dass dies anzunehmen wäre, ihm jedenfalls keine spielentscheidende Bedeutung iSd § 55 Abs. 2 RO zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundessportgerichts ist dies nämlich wegen des Ausnahmecharakters der Norm nur anzunehmen, wenn die Kammer aufgrund der Beweisaufnahme überzeugt davon ist, dass die Folgen des Regelverstoßes spielentscheidend waren (BSpG 09/96); Allein der Umstand, dass das Spiel mit einem Tor für den Beteiligten endete, genügt insoweit nicht. Ausreichend aber auch erforderlich ist vielmehr, dass ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung der Schiedsrichter in hohem Grade wahrscheinlich ist (vgl. statt vieler BG 01/01, BSpG 01/01 sowie bereits BG 10/96).

Die Kammer ist nicht der Auffassung, dass in dem Umstand, dass der Spieler 15 des Einspruchsführers mehr als die erforderliche Anzahl an Angriffen nach verletzungsbedingtem Verlassen des Spielfelds aussetzen musste, spielentscheidende Bedeutung zukommt.

Ausweislich des auf dem Spielberichtsbogen nachzuvollziehenden Spielverlaufs handelt es sich bei dem Spieler Nr. 15 entgegen der Auffassung des Einspruchsführers (jedenfalls im vorliegenden Spiel) nicht um einen Führungsspieler. Er hat „lediglich“ drei Tore in der Partie erzielt, wobei nicht verkannt wird, dass es bei dieser Bewertung nicht allein auf die Anzahl der geworfenen Tore, sondern beispielsweise auch auf das Abwehrverhalten und somit auf die gesamte auf dem Spielfeld erbrachte Leistung ankommt. Auch der Aussage, dass das Spiel nach dem möglichen Regelverstoß „gekippt“ sei, vermag die Kammer nicht zu folgen. Der Einspruchsführer führte im Verlauf der zweiten Halbzeit mehrfach, letztmals beim 18:19, und damit auch noch nach dem hier streitgegenständlichen Ereignis (das Ergebnis lautete zu diesem Zeitpunkt nach dem Vorbringen des Einspruchsführers 17:18). Hinzu kommt, dass sich die streitgegenständliche Szene nach dem Vortrag des Einspruchsführers bereits zu Beginn der zweiten Halbzeit ereignete. Bis zum Spielende sind laut Spielbericht noch weitere 10 Tore gefallen und damit (unterstellt, jeder Angriff hätte zu einem Tor geführt) mindestens 10 Angriffe beider Mannschaften gespielt worden.

Aufgrund dessen vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass ein etwaiger Regelverstoß mit der nach der Rechtsprechung erforderlichen hochgradigen Wahrscheinlichkeit spielentscheidende Wirkung gehabt hätte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 3 RO. Der Antrag auf Aufhebung und Neuansetzung des Spiels wurde zurückgewiesen. Die Auslagen setzen sich zusammen aus den Veröffentlichungskosten (§ 59 Abs. 6 RO) in Höhe von 130 EUR (§ 5 f) der Gebührenordnung des DHB als Anlage zur Finanzordnung) sowie Auslagen für Porto, Telekommunikation und Kopien in Höhe von 20 EUR.

München, den 13.6.2016

gez. Dr. Sikora
Vorsitzender

gez. Flum
Beisitzer

gez. Pühler
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.